Der Minister

für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wonnen und Verkehr - Postfach 1103 - 4000 Düsseldorf 1

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des

Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Erwin Pfänder Mdl LANDTAG NORDRHE Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10, WAHLPERIODE

VORLA**GE** 10/2224 Dienstgebaude :

☐ Breite Straße 31 ☐ Haroldstr. 5
Durchwahl 837— 4280
Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen V A 2. 100/13

Datum 2 . Juni 1989

Betr.: Fahrgastunterstände auf öffentlichen Straßen

Bezug:

- 1. 57. Sitzung des Ausschusses am 12.4.89, TOP 5
- 2. Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 10.5.89, Drucksache 10/4400

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der o.g. Sitzung hat Herr Staatssekretär Dr. Nehrling einen Formulierungsvorschlag für die beabsichtigte Änderung des § 13 Abs. 4 der Landesbauordnung in Aussicht gestellt. Als Anlage füge ich einen Formulierungsvorschlag bei, der mit den betroffenen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist.

Ich empfehle, diesen Vorschlag in die Beratungen des Ausschusses einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Zöpel

- Dienstgebäude Haroldstr. 5 : Haltestelle Poststr.

Entwurf

- 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (Bau0 NW)
- Art. I § 13 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

"An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbe-anlagen zugelassen werden, soweit sie weder das Ortsbild beeinträchtigen noch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden."

Art. II Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erläuterung

Der Formulierungsvorschlag folgt dem Vorschlag des Städtetages NW vom 25.05.1988 (Landtags-Zuschrift 10/2061), nach dem § 13 Abs. 4 durch einen dem § 49 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechenden Satz ergänzt werden soll.

- 6 49 Abs. 4 und 5 NBauD lauten
 - (4) In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten sowie in Gebieten, die nach ihrer vorhandenen Bebauung den genannten Baugebieten entsprechen, sind nur zulässig:
 - 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und
 - Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

Auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen können ausnahmsweise auch andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit diese Eigenart des Gebietes und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

(5) An Brücken, Bäumen, Böschungen und Leitungsmasten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind, dürfen Werbeanlagen nicht angebracht sein. Absatz 5 schränkt die Anbringung von Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen ein. Eine entsprechende Vorschrift enthält die BauO NW nicht.

Durch die vorgeschlagene Begrenzung der Zulassungsmöglichkeit auf Werbeanlagen an Gebäuden wird jedoch sichergestellt, daß Werbeanlagen an anderen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Leitungsmasten) oder gar frei aufgestellte Werbeanlagen unzulässig bleiben.

Es muß sich um Gebäude handeln, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden. Dies sind z.B. Wartehallen und Telefonzellen.

Die Werbeanlagen müssen den Gebäuden <u>untergeordnet</u> sein. Dies ist z.B. bei den Wartehallen, bei denen nur an ein er Schmalseite geworben wird, der Fall. Eine Werbung etwa auf der ganzen Gebäudeoberfläche soll vermieden werden.

Durch die Beschränkung auf Gebäude, die "ohnehin" auf Verkehrsflächen errichtet werden, werden Werbeanlagen nur vereinzelt
und in großen Abständen voneinander in Betracht kommen; eine
Beeinträchtigung des Ortsbildes wird im allgemeinen also nicht
zu befürchten sein. Doch sichert die Formulierung als Ausnahmevorschrift, daß im Einzelfall eine Werbeanlage nicht zugelassen werden kann.